

## **Richtlinie für Brandschutzvorkehrungen bei Märkten, Straßenfesten und ähnlichen Veranstaltungen**

### **1. Anwendungsbereich**

Der nachfolgende Inhalt konkretisiert die Vorgaben der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung, SBauVO) in der jeweils aktuellen Fassung).

Diese Richtlinie gilt für alle Veranstaltungen (wie z.B. Osterkirmes, City-Kirmes, Weihnachtslicht und sonstige Straßenfeste) die:

- in räumlicher Nähe zueinander und unter gleichem Namen stattfinden
- über Rettungswege oder Feuerwehrezufahrten führen
- über öffentlichen Verkehrsflächen führen, welche als Feuerwehrezufahrten notwendig sind.

Bauliche Versammlungsstätten, für die ein bestehendes Sicherheitskonzept gilt, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

### **2. Genehmigung / Vorabstimmung / Übersichtsplan**

Für Veranstaltungen im Geltungsbereich dieser Richtlinie sind spätestens acht Wochen vor Veranstaltungsbeginn durch den Betreiber der Genehmigungsbehörde (Ordnungsamt Herford) ein Sicherheitskonzept, sowie ein Übersichtsplan mit der detaillierten Darstellung der Veranstaltungsfläche vorzulegen, welche die nachfolgenden Inhalte berücksichtigen.

Das Sicherheitskonzept und der Übersichtsplan mit der detaillierten Darstellung der Veranstaltungsfläche, sind Bestandteil der Veranstaltungsgenehmigung, welche durch die Genehmigungsbehörde der Stadt Herford erteilt wird. Die Einhaltung der Veranstaltungsgenehmigung kann vor Beginn der Veranstaltung, sowie in deren Verlauf unangekündigt behördlich überprüft werden.

Der maßstabsgerechte Übersichtsplan mit der detaillierten Darstellung der Veranstaltungsfläche, ist in den Maßen 1:100, 1:200 bzw. 1:250 auszuführen. In ihm sind die Größe und die Aufstellung der Stände, Zelte und Buden oder dergleichen, sowie deren Abstand zu bestehenden Gebäuden darzustellen. Zudem sind notwendige Gänge, Feuerwehrezufahrten, Zugänge und ggf. Fluchtwege auszuweisen.

Der endgültige Übersichtsplan ist mind. in 3-facher Ausfertigung einzureichen.

### **3. Flächen, Abstände und Maße**

#### **3.1 Bewegungs- und Aufstellflächen für die Feuerwehr**

Notwendige Flächen für die Feuerwehr (Zugänge, Feuerwehrezufahrten, Aufstellflächen, Bewegungsflächen) – gem. DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr“ – müssen im gesamten Veranstaltungsbereich gekennzeichnet und ständig freigehalten werden. Einschränkungen und Abweichungen sind mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

# O! wie sicher. herford

Stände, Zelte und Buden oder dergleichen, sowie deren Anbauten und ständigen Einrichtungen (z. B. Tische und Bänke) dürfen diese Flächen nur so weit belegen, dass eine möglichst gradlinige 3,50 m breite Durchfahrt für Feuerwehr verbleibt. Als Anbauten gelten auch aufklappbare Vordächer oder ähnliches.

Die geplanten Flächen für Stände, Zelte, Buden oder dergleichen sind, z.B. mit Sprühkreide, auf dem Boden zu kennzeichnen.

## **3.2 Schutzstreifen zwischen Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen**

Um bei dicht aneinandergereihten Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen, einen Brandüberschlag zu verhindern und Entwicklungsflächen für die Feuerwehr zu ermöglichen, ist in Abständen von höchstens 40 m ein Schutzstreifen von mind. 5 m Breite ständig freizuhalten.

## **3.3 Sicherheitsabstände von baulichen Anlagen und Gebäuden**

Stände, Zelte und Buden oder dergleichen, sind von bestehenden baulichen Anlagen und Gebäuden in einem Sicherheitsabstand von mindestens 5 m anzuordnen.

Die Abstandsfläche darf nicht überdacht oder als Lagerfläche genutzt werden.

**Kann ein Sicherheitsabstand von 5 m nicht eingehalten werden, so sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde besondere Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.**

Diese können z.B. sein:

- Öffnungen (Fenster) feuerhemmend F 30-A verschließen
- Brennbare Außenwände feuerhemmend F 30-A verkleiden
- Ausführung der Buden in der Feuerwiderstandsklasse F30
- Ständige Bewachung der gesamten Veranstaltungsfläche durch geeignetes Personal

**Festlegungen der Brandschutzdienststelle über notwendige Brandsicherheitswachen gemäß §27 Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) bleiben hiervon unberührt.**

## **3.4 Freihaltung Löschwasser- und Energieversorgungsanlagen**

Einrichtungen für die Feuerwehr zur Löschwasserentnahme und -einspeisung (z.B. Über- oder Unterflurhydranten), sowie Verteiler- und Schaltanlagen der Energie- und Wasserversorgung sind einschließlich ihrer Kennzeichnungen von Aufbauten oder Lagerungen im Umkreis von 1,00 m freizuhalten und müssen jederzeit zugänglich sein.

## **3.5 Behelfsmäßige Leitungsverlegung**

Kabel, Schläuche, Seile und ähnliche Leitungen im Bereich von Rettungswegen sind so zu verlegen, dass sie keine Stolpergefahr oder Behinderung darstellen. Sie sind mit Gummimatten oder ähnlichem sichtbar abzudecken.

Sofern sie über Fahrbahn oder Feuerwehrezufahrten gespannt werden, ist eine lichte Durchfahrtshöhe von mind. 3,50 m einzuhalten.

## 4. Lagerung Abfallstoffe

Packmaterial, Kartonagen und Papier dürfen außerhalb der Stände und Buden nicht gelagert werden. Es ist ein Abfallkonzept, welches die brandschutztechnischen Belange berücksichtigt, vorzulegen (z.B. geschlossene nicht brennbare Abfallcontainer, Presscontainer, tägliche Entsorgung, u.a.).

## 5. Elektrische Einrichtungen

Elektroinstallationen, Elektrogeräte und sonstige elektrisch betriebene Einrichtungen müssen den gültigen VDE-Bestimmungen entsprechen. Ein entsprechender schriftlicher Nachweis einer Elektrofachkraft ist der Genehmigungsbehörde (Ordnungsamt Herford) vorzulegen.

## 6. Aufstellung elektrischer Wärme- und Heizgeräte

Elektrische Geräte und Katalythöfen sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten.

Der erforderliche Sicherheitsabstand kann reduziert werden, wenn Abschirmungen und Unterlagen aus nicht brennbaren Materialien (A nach DIN 4102) verwendet werden, die geeignet sind eine Wärmeübertragung zu verhindern (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

**Die Verwendung von gasbetriebenen Heizstrahlern / Gasflaschenaufsatzgeräte ist nicht gestattet.**

## 7. Feuerlöscher

An Ständen, Aufbauten, in Verkaufswagen, Zelten, beim Betrieb von Friteusen usw. ist zur Brandbekämpfung von Entstehungsbränden mind. ein Feuerlöscher für die **Brandklasse A und B**, ggf. **Brandklasse F** in betriebsbereitem und geprüftem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten (ggf. sind Hinweisschilder nach BGV A8 anzubringen).

Weitere Feuerlöscher können verlangt werden. Die Anforderungen für tragbare Feuerlöscher sind in der Europäischen Norm EN 3 geregelt.

## 8. Umgang mit Druckgasen

### 8.1 Druckgasflaschen/Flüssiggas in geschlossenen Räumen

Nach TRG 280 (Technische Regeln Druckgase) ist die Verwendung von Flüssiggasanlagen in Veranstaltungsräumen, in Räumen unter Erdgleiche, Treppenträumen, Fluren, Durchgängen und Durchfahrten unzulässig.

### 8.2 Druckgasflaschen/Flüssiggas in Ständen, Zelten und Buden, oder dergleichen

#### 8.2.1 Grundsätzliche Anforderungen für Grill- und Bratzwecke

Kann auf Flüssiggasanlagen zu Grill und Bratzwecken aus betrieblichen Gründen nicht verzichtet werden, sind die Flüssiggasflaschen im Einvernehmen mit der

# O! wie sicher. herford

Genehmigungsbehörde in allseits geschlossenen und gekennzeichneten Blechschränken mit Bodenbelüftung unterzubringen. Die Blechschränke sind grundsätzlich im Freien, frei zugänglich und gut sichtbar aufzustellen. Schläuche und Leitungen der Flüssiggasanlage sind so zu verlegen, dass sie zugentlastet und gegen mechanische Belastungen geschützt sind. Bei der Aufstellung bzw. Prüfung der Flüssiggasanlage sind die BGV D34 und die TRG 280 anzuwenden.

Die maximal zulässige Flüssiggasmenge für Grill und Bratzwecke beträgt für den direkten Gebrauch pro Stand max. 2 x 33 kg Standardflasche.

## **8.2.2 Grundsätzliche Anforderungen für Heizzwecke**

Für Heizzwecke innerhalb von Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen darf maximal 1 x 11 kg Standardflasche Flüssiggas aufgestellt werden.

## **8.2.3 Grundsätzliche Anforderungen für die Lagerung von Flüssiggasflaschen**

Eine Lagerung von gefüllten Flüssiggasflaschen in Ständen, Zelten und Buden oder dergleichen sowie in deren Umfeld ist grundsätzlich nicht zulässig. Es sind ausschließlich Flaschen für den direkten Gebrauch zugelassen.

Eine Lagerung von Gasflaschen ist an einer zentralen Stelle in einem Flaschendepot vorzusehen.

Bei weitläufigen Veranstaltungen können mehrere Depots eingerichtet werden. Ein Gasflaschendepot muss den Vorgaben der TRG 280 entsprechen und für die Aufnahme der benötigten Flüssiggasflaschen geeignet sowie frei zugänglich und mit entsprechenden Sicherheitshinweisen gekennzeichnet sein. Die Lagerung von leeren Druckgasflaschen ist ebenfalls im Sicherheitskonzept zu regeln.

## **8.2.4 Grundsätzliche Anforderungen für Verbrauchseinrichtungen**

Verbrauchseinrichtungen müssen auf einer nicht brennbaren Unterlage standsicher aufgestellt werden. Die gültige Prüfbescheinigung über die gesamte Gasanlage ist am Betriebsort aufzubewahren.

Im Einzelfall kann von der Genehmigungsbehörde der Stadt Herford vor Inbetriebnahme eine Sachkundigenprüfung angeordnet werden.

## **9. Feuerstätten**

Feuerstätten für feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe sind so aufzustellen und zu betreiben, dass sie keinen Brand verursachen können. Die vorgeschriebenen Sicherheitsabstände der Hersteller sind einzuhalten. Der erforderliche Sicherheitsabstand kann nur dann reduziert werden, wenn dauerhaft Abschirmungen und Unterlagen (Wärmedämmungen) aus nicht brennbaren Materialien (A nach DIN 4102) verwendet werden. (z.B. Unterlagen aus keramischen Materialien, Brandschutzplatten usw.).

Fußböden aus brennbaren Baustoffen unter den Feuerstätten sind durch nicht brennbare Baustoffe in ausreichender Dicke zu schützen.

**Die Verwendung von Feuerkörben ist nicht gestattet.**



## 10. Betreiberpflichtungen / Auflagen

### 10.1 Verantwortliche Personen

Durch die Genehmigungsbehörde kann angeordnet werden, dass für den gesamten Verlauf der Veranstaltung (inkl. Auf - und Abbau) ein verantwortlicher Leiter oder eine von ihm beauftragte Person ständig anwesend sein muss. Generell ist eine ständige Erreichbarkeit der verantwortlichen Person/en ggf. durch einen **Anrufplan** sicherzustellen. Diese Person/en ist/sind im Sicherheitskonzept schriftlich zu benennen.

### 10.2 Überwachung des Veranstaltungsraumes

Personen, die im Sinne des Brandschutzes mit der Überwachung einer Veranstaltung beauftragt sind, müssen jederzeit über einen ungehinderten Zugang im gesamten Veranstaltungsbereich verfügen. Das eingesetzte Standpersonal ist darüber zu unterrichten; Zutrittsregelungen sind entsprechend anzupassen.

Personen, die diese Aufgabe übernehmen, müssen folgende Qualifizierung nachweisen:

- Ausbildung in der Handhabung von Kleinlöschgeräten (Feuerlöschern)
- Unterweisung in der Alarmierung und Einweisung der Feuerwehr
- Ausbildung in Erster Hilfe

Ferner ist dem überwachenden Personal eine ausreichende Anzahl an Kleinlöschgeräten (ggf. auf mobilen Handkarren oder fest stationierte Boxen) zur Verfügung zu stellen, so dass eine schnelle Erstbrandbekämpfung sicher gestellt ist. Dem Personal ist eine Möglichkeit zum Absetzen eines Notrufes zur Verfügung zu stellen.

### 10.3. Brandsicherheitsdienst

Im Zuge einer gem. § 27 BHKG angeordneten Brandsicherheitswache ist die Feuerwehr berechtigt:

- die Einhaltung der Brandschutz und Sicherheitsmaßnahmen jederzeit zu prüfen
- Zutritt zum gesamten Veranstaltungsbereich zu erhalten
- Weisungen über den Brandschutz gegenüber den verantwortlichen Personen auszusprechen.

Wird durch die Genehmigungsbehörde ein Brandsicherheitsdienst angeordnet, können hierfür Gebühren nach den örtlichen Gebührenordnungen erhoben werden.